

Besondere Bedingung Nr. 4058

CBN Familien-Rechtsschutz - Vorteilsklausel

Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB/VRB 2008) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;
- 1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 ARB/VRB 2008) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder Fahrzeuge;
- 1.3 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz (Art. 19 ARB 2008) der im Schadenersatz-Rechtsschutz versicherte Personenkreis.

2. Was ist versichert?

- 2.1 In Ergänzung des in Art. 6 ARB/VRB 2008 vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
- 2.2 Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1., die im Rahmen eines Zivilprozesses durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein Gericht zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.
- 2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.
- 2.4 Die Ersatzleistung ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 57.000,-- beschränkt.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

- 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
- 3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1. und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages fällig werden.
- 3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

4. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten (Obliegenheiten)?

- 4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über bereits durchgeführte Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.
- 4.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiterbetreibt.

Versicherungsschutz für unselbständig tätige Angehörige als nebenberuflich selbständige Erwerbstätige

In Abänderung der Besonderen Bedingung 7725, Pkt. 2, beträgt die Obergrenze EUR 3.500,--.

Gutachtens-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen im Privatbereich

1. In Erweiterung des Art. 6 ARB/VRB 2008 übernimmt der Versicherer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme bis zu einer Höhe von max. EUR 1.200,-- die Kosten für außergerichtliche Gutachten in Streitigkeiten aus privaten Versicherungsverträgen (Bes.Bed. 7771, 7772), sofern die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.
2. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz

Mitversicherte Kinder

In Abänderung des Art. 5 ARB/VRB 2008 bleiben Kinder unter den Voraussetzungen des Art. 5.1.2 ARB/VRB 2008 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert.

Erhöhung der Versicherungssumme für Vermögensveranlagungsschäden

In Abänderung des Art. 27 ARB/VRB 2008 umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumente im Sinne des § 48a Z. 3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis maximal 50% der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme.

Erweiterung - Vordeckung

In Versicherungsfällen, die bei nahtlosem Versicherungsübergang vom Vorversicherer auf die Allianz Risiken zuzuordnen sind, die sowohl beim Vorversicherer als auch bei Allianz versichert waren (sind) und die in die Laufzeit des Vertrages des Vorversicherers fallen, in denen jedoch der Vorversicherer die Deckung ausschließlich wegen Ablaufes der Nachhaftungsfrist ablehnt, wird die Allianz keine Ablehnung wegen Vorvertraglichkeit des Versicherungsfalles aussprechen. Der Umfang des Versicherungsschutzes bestimmt sich im Übrigen im Rahmen des Leistungsumfanges des Allianz-Vertrages.

Deckungserweiterung bei Wohnungswechsel

Art. 24 Punkt 6.2 der ARB 2008 wird dahingehend abgeändert, dass bei Wechsel einer versicherten selbstgenutzten Wohneinheit für das Ersatzobjekt Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle besteht, die innerhalb von 12 Monaten vor Wegfall des erstversicherten Objekts eintreten.